

Handreichung zum Umgang mit Plagiaten und zur Verwendung einer Plagiatserkennungssoftware

Diese Handreichung soll dazu dienen, die Prüfenden der TUM beim Einsatz von Plagiatserkennungssoftware in rechtlicher Hinsicht zu unterstützen. Sie fasst dazu sämtliche schriftlichen bzw. elektronischen Prüfungen, die im Kontext von Studiengängen abgelegt werden, einschließlich der Prüfungen im vorgeschalteten Bewerbungs- und Eignungs(feststellungs)verfahren sowie der Abschlussarbeiten (im Folgenden: Modulprüfungen) ins Auge. Die Besonderheiten von Plagiatsprüfungen im Rahmen von Dissertationen werden in einem gesonderten Absatz thematisiert.

Inhalt

1.1.	Was ist ein „Plagiat“?	1
1.2.	Vom Plagiat zur prüfungsrechtlichen Täuschung.....	2
1.3.	Rechtliche Voraussetzungen des Einsatzes der Plagiatssoftware	4
1.4.	Urheberrechtliche Einordnung:.....	5
1.5.	Datenschutzrechtliche Einordnung:	5
2.1.	Sonderfall Promotion:	6

1.1. Was ist ein „Plagiat“?

Eine gesetzliche oder allgemein gültige Definition existiert hierzu nicht. An der TUM wird unter einem Plagiat laut Satzung über die gute wissenschaftliche Praxis an der TUM die „unbefugte Verwertung oder Anmaßung der Autorenschaft“ (Ziff. § 13 Abs. 1 Ziff. 2a) verstanden. Für den prüfungsrechtlichen Bereich konkretisiert sich diese Definition in die

wissentliche wörtliche oder gedankliche Übernahme fremder Werke ganz oder in Teilen oder fremden Gedankenguts, jeweils nicht unerheblichen Umfangs oder Gewichts ohne Hinweis auf den anderen Urheber.

- **„wissentlich“**: eine sogenannte „Parallelschöpfung“, d.h. die zufällige Verwendung genau der gleichen Formulierung stellt kein Plagiat dar, denn hier wurde nichts Fremdes „übernommen“.
- **„wörtlich oder gedanklich“**: sowohl wörtliche Textübernahmen als auch die Paraphrasierung eines Textes unter Beibehaltung des geistigen Aussagegehalts stellen eine Anmaßung einer nicht existierenden eigenen Autorenschaft dar. Das Prüfungsrecht basiert jedoch auf der Ermittlung eigener Kompetenzen des Prüflings, weshalb deutlich werden muss, ob der Prüfling mit der Angabe der Textstelle eine eigene geistige Schöpfungsleistung oder eine Rechercheleistung des bestehenden Standes der Wissenschaft vorlegt. Ob die Vorspiegelung nicht vorhandener eigener Autorenschaft prüfungsrechtlich sanktioniert werden kann, hängt maßgeblich von der Erheblichkeit der Täuschung über den Autor ab (s.u.).
- **„fremder Werke“**: gemeint sind hier nicht nur Werke im urheberrechtlichen Sinne, die eine bestimmte Schöpfungshöhe erreichen müssen. Hierunter fallen sämtliche

Arbeitsergebnisse, die nicht vom Prüfling selbst stammen (s.o. zum Wesen des Prüfungsrechtsverhältnisses).

- **„ganz oder in Teilen“**: sowohl die unkommentierte Übernahme eines gesamten Werkes (eines Textes, aber auch einer Zeichnung, Graphik o.ä.) als auch von Teilen (einzelnen Sätzen oder Absätzen, Kapiteln etc.) stellt eine Täuschung über die Autorenschaft dar.
- **„fremdes Gedankengut“**: die Entwicklung von Ideen stellt eine geistige Leistung dar, die im Prüfungsrecht bewertet wird. Wer durch die Darstellung den Eindruck entstehen lässt, eine Idee sei von ihm entwickelt, in Wahrheit jedoch auf fremdes Gedankengut zurückgreift, maßt sich eine Leistung an, die er nicht erbracht hat.
- **„nicht unerheblichen Umfangs oder Gewichts“**: um sich in einer Bewertung niederzuschlagen, muss die vorgestellte Leistung eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten, damit ihr eine messbare Bedeutung in Bezug auf die Kompetenzzuschreibung zu einer Person zukommt. Einzelne identische Wortgruppen sind damit in der Regel kein Plagiat. Die Bewertung als Plagiat kann sich jedoch sowohl aus dem textlichen Umfang (Zahl der Wörter/Zeilen) als auch aus der Bedeutung der übernommenen und durch mangelnde Zitierung für sich reklamierten Textstelle ergeben (Übernahme einer Kernthese aus fremder Feder).
- **„ohne Hinweis auf den anderen Urheber“**: Zitate, die dem falschen „anderen Urheber“ zugeschrieben oder unsauber zitiert wurden, sind daher Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis, aber kein Plagiat. Wer einvernehmlich die Leistung eines anderen als seine eigene Leistung ausgibt (insbes. beim Ghostwriting), schreibt die Leistung nicht einem falschen „anderen Urheber“ zu, sondern täuscht bewusst über den wahren Urheber. Ob dies als Plagiat zu bezeichnen ist, kann offenbleiben, denn die Täuschung über den Urheber ist jedenfalls prüfungsrechtlich relevant (s.u.). Der Urheber ist der Schöpfer des Textes oder des Gedankens, nicht erforderlich ist die im Urheberrecht erforderliche Schöpfungshöhe. Das Zitierte muss also nicht den Status eines urheberrechtsschutzfähigen Werkes erreichen.

Ein Plagiat ist immer ein Verstoß gegen die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis. Es kann sowohl prüfungsrechtliche als auch urheberrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

1.2. Vom Plagiat zur prüfungsrechtlichen Täuschung

Wer eine Leistung abgibt, die ganz oder in Teilen nicht von ihm oder ihr selbst stammt, legt in diesem Teil keine taugliche Prüfungsleistung im Sinne eines bewertbaren Kompetenznachweises vor, da die Prüfung ihrem Sinn und Zweck nach die Leistungsfähigkeit der geprüften Person messen will. Ob dies prüfungsrechtlich sanktioniert werden kann, bestimmt sich nach der einschlägigen Prüfungsordnung. Diese gibt Art der Entscheidung und der Entscheidungsfindung an.

Die **APSO** enthält für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der TUM in § 22 eine Rechtsgrundlage für eine Sanktionierung. Demnach wird eine Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling versucht, das Ergebnis der Leistungsmessung durch Täuschung zu beeinflussen. Dies bedeutet, dass der Prüfling **wissentlich und willentlich** über den Urheber einer Textstelle getäuscht hat. Beweisbelastet ist die TUM. Abzugrenzen ist hier ein „Zitierversehen“, d.h. Übersehen eines Zitats im Sinne eines handwerklichen Fehlers, von der bewussten Täuschung über den Urheber. Dies wird am Einzelfall zu entscheiden sein. Mit der gravierenden Sanktion (nicht bestehen und nur noch einmalige Wiederholbarkeit, in schweren

Fällen Ausschluss aus dem Prüfungsverfahren) kann nur ein Verhalten belegt werden, das hierzu nicht außer Verhältnis steht. Daher muss der Umfang der Täuschung die **Erheblichkeitsschwelle** überschreiten, d.h. sich messbar auf die Arbeit auswirken können. Als Merkposten kann hier die von der Rechtsprechung verwendete Formel herangezogen werden, dass die Erheblichkeitsschwelle dann überschritten ist, wenn für einen verständigen Dritten ersichtlich ist, dass sich der Prüfling „mit fremden Federn schmückt“.

Zuständig für die Ermittlung der Täuschung ist der jeweilige Prüfende. Dieser soll den betroffenen Prüfling zum Täuschungsvorwurf anhören. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sind alle Beteiligten einverstanden, kann auch eine dritte schlichtende/unterstützende Person einbezogen werden, z.B. Studierende, ggf. die Ombudsstelle. Die Ergebnisse der Anhörung sollen in einem Protokoll festgehalten werden. Die Sanktion der von den Prüfenden festgestellten Täuschung ergibt sich aus § 22 APSO. Bei schweren oder wiederholten Fällen spricht der Prüfungsausschuss auf der Basis der Einschätzung der Prüfenden sowie der Stellungnahme des Geprüften die Sanktion aus.

Bei der Ermittlung von Täuschungen über den Urheber können sich Prüfende Hilfsmitteln wie einer **Plagiatsoftware** bedienen. Diese ist jedoch lediglich ein **Mittel zum Zweck** und nicht selbst entscheidendes System. So kann die Software lediglich verdächtige Stellen aufzeigen, die Beurteilung, ob es sich um ein Plagiat und eine bewusste Täuschung handelt, muss immer die zuständige Person treffen. Die prüfende Person muss in der Lage sein, die von der Software identifizierten Textstellen zu verifizieren, die Erheblichkeit der aufgefundenen Textstellen für die Bewertung der vorliegenden Arbeit zu ermessen und sich eine Überzeugung zum subjektiven Aspekt der bewussten Täuschung bilden können. Dies gilt in gleicher Weise bei sämtlichen anderen Erkenntnisquellen hinsichtlich des Vorliegens möglicherweise regelwidrigen Verhaltens wie z.B. Gutachten der Ombudsstelle. Die prüfungsrechtlich zuständigen Personen oder Organe müssen sich selbst ein Urteil über die zugrundeliegenden Tatsachen und deren rechtlicher Bewertung bilden.

Die **Beweislast** für das Vorliegen einer prüfungsrechtlich relevanten Täuschung trägt die TUM. Damit muss die TUM mit hinreichender Sicherheit belegen können, dass es sich tatsächlich um eine Täuschung handelt, d.h. wissentlich und willentlich über den Urheber der Leistung ein Irrtum hervorgerufen oder aufrecht erhalten wurde. Dieser Beweis wird regelmäßig nur anhand von Indizien möglich sein. Indizien sind

- Passagenweise wörtliche Übereinstimmung
- Paraphrasierung nach einem bestimmten Muster (z.B. Austausch bestimmter Begriffe stets durch Fremdwörter etc.)
- Umformulierung von Originaltexten, Umstellung des Syntax und Verwendung von Synonymen, um die Quellen gezielt zu verschleiern
- Zeugenbeweis (z.B. eine Person gibt sich als verbotener „Ghostwriter“ oder „Textzulieferer“ zu erkennen)
- Andere Anzeichen (z.B. Prüfungsnummer eines anderen Prüflings auf der eigenen Prüfung, Übernahme von falschen Ergebnissen, die aber richtige Ergebnisse einer anderen Prüfungsgruppe in derselben Aufgabe sind etc.)

Die Indizien wiegen umso schwerer, als die Wahrscheinlichkeit einer Alternativerklärung ausgeschlossen werden kann. So ist die Verwendung eines identischen Antworttextes bei Freitextaufgaben mit einem komplexen Sachverhalt ein stärkeres Indiz für ein unerlaubtes Zusammenwirken als wenn die Prüfungsaufgabe lediglich zwei Antwortalternativen zulässt, die sich im Wesentlichen auf die Nennung eines Fachbegriffs beziehen. Auch folgende Maßnahmen können einer Täuschung entgegenwirken bzw. eine dennoch erfolgte Täuschung aussagekräftiger belegen (exemplarische, nicht abschließende Aufzählung):

- Erstellung von komplexen Aufgaben, die über Freitextantworten zu bearbeiten sind
- Erstellung von Aufgabengruppen (A,B,C), die den zu Prüfenden zugeteilt werden
- Verwendung von zufällig ausgewählten Aufgaben aus einem thematisch und nach Schwierigkeitsgraden geordneten Fragenpool
- Austausch der Zahlen bei Rechenaufgaben
- Keine Verwendung von „alten“ Standardfragen

1.3. Rechtliche Voraussetzungen des Einsatzes der Plagiatssoftware

Der Einsatz von Plagiatssoftware ist ein Mittel, um entweder prüfungsrechtlich relevante Täuschungen aufzuspüren oder einem entsprechenden Einzelfallverdacht nachzugehen. Er berührt urheberrechtliche, datenschutzrechtliche und prüfungsrechtliche Belange.

Als allgemeine **Grundsätze** gelten jedoch:

Prüfungsarbeiten können **urheberrechtlich geschützte Werke darstellen**. Soweit ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt, hat der Urheber an diesem grundsätzliche alle Rechte inne. Dies beinhaltet auch das Recht zur Vervielfältigung, zur Speicherung und zur Weitergabe. Die Nutzung und Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken darf nur mit Einwilligung des Rechteinhabers oder auf Grundlage einer gesetzlich normierten Privilegierung erfolgen.

Im **Datenschutzrecht** gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs. Daher sollen **so wenig wie möglich personenbezogene Daten erhoben oder weitergegeben** werden. Personenbezogene Daten sind zum Beispiel der Name des Prüflings oder die Matrikelnummer. Wird also beispielsweise eine Arbeit durch eine Software auf einem Server eines Drittanbieters gespeichert, um sie mit sämtlichen verfügbaren Arbeiten aus dem Internet zu vergleichen, ist auf Datensparsamkeit dergestalt zu achten, dass die Arbeit lediglich anonymisiert überprüft wird. Wird hingegen die Arbeit mit anderen Arbeiten derselben Gruppe abgeglichen und verlassen die Daten die Server der TUM dafür nicht, ist eine Anonymisierung nicht erforderlich.

Der im **Prüfungsrecht** verankerte **Grundsatz der Chancengleichheit** erfordert eine verhältnismäßige Überprüfung von Prüfungsarbeiten dahingehend, dass diese auch tatsächlich entsprechend den prüfungsrechtlichen Vorgaben abgelegt wurden. Dazu gehört auch die Überprüfung, ob die Leistung vom Prüfling erbracht und die jeweiligen (textlichen und geistigen) Übernahmen korrekt gekennzeichnet sind. Die dafür eingesetzten Maßnahmen müssen **verhältnismäßig** sein. Grundsätzlich ist von Redlichkeit der Prüflinge auszugehen. Ein absoluter Ausschluss von Täuschungen ist jedoch mit rechtsstaatlichen Mitteln nicht möglich und auch nicht gefordert. Welches Maß an Täuschungsprävention, insbesondere durch den Einsatz technischer Mittel, erforderlich und verhältnismäßig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu zählt insbesondere das Setting der Prüfungsaufgabe (reine Wissensabfrage oder Analyse- und Bewertungsfragen, Bedeutung der Argumentation/individuellen Herleitung für den Kompetenznachweis, erlaubte Hilfsmittel). Die Beurteilung obliegt daher dem Prüfenden, dem dabei ein weiter **Einschätzungsspielraum** zukommt, da sich in diesem die grundgesetzlich geschützte Lehrfreiheit widerspiegelt. Dies bedeutet, dass die Prüfenden im pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, ob zur Überprüfung der Arbeiten eine Plagiatssoftware eingesetzt wird. Eine Verpflichtung zum Einsatz technischer Mittel wie einer Plagiatssoftware besteht nicht.

1.4. Urheberrechtliche Einordnung:

Ausgehend davon, dass bei einer Prüfungsarbeit in der Regel ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk vorliegt wären urheberrechtsrelevante Nutzungen des Werkes

1. Digitalisierung der Arbeit
2. Vervielfältigung beim Hochladen auf einen Server
3. Vervielfältigung durch Übermittlung der Arbeit an einen externen Dienstleister
4. Vervielfältigung durch Einstellen in eine Datenbank
5. Ggf. Veröffentlichung, wenn die Prüfungsarbeit einem Prüfungspool hinzugefügt werden soll.

Vorübergehende Vervielfältigungen, die nur flüchtig und begleitend sind, wie sie bspw. Beim Abgleich der Arbeit mit der Datenbank im Zwischenspeicher nötig sind, sind durch gesetzliche Regelung gestattet, wenn die der Vervielfältigung zu Grunde liegende Maßnahme (hier: Abgleich mit der Plagiatsoftware) eine rechtmäßige Nutzung darstellt (§ 44 a Nr. 2 UrhG). Für die weiteren oben genannten Nutzungsarten liegt keine gesetzliche Privilegierung im Rahmen des § 44 a UrhG vor.

Die rechtlich sicherste Variante ist die Einholung der **ausdrücklichen Einwilligung** der Betroffenen in die konkret beschriebene Art der Nutzung. Daneben ist es jedoch auch möglich, die **Einwilligung stillschweigend** anzunehmen. Hierfür muss aus der Handlung des Prüflings mittelbar hervorgehen, dass dieser mit der Art der Nutzung einverstanden ist. Damit sich die konkludente Einwilligung des Prüflings auch unzweifelhaft auf die angestrebte Nutzung erstreckt, sollte diese dem Prüfling im Vorfeld möglichst konkret bekannt gemacht werden. Dies beinhaltet eine Information bereits bei der Anmeldung, dass eine Plagiatsoftware eingesetzt wird sowie eine Darstellung ihrer Wirkweise, ggf. auch über einen Link zu einer zentralen Softwarebeschreibung.

Ist eine stillschweigende Einwilligung des Prüflings anzunehmen, sind die Grundsätze der Zweckübertragungslehre zu beachten. Danach gilt, dass Nutzungsrechte nur im erforderlichen Ausmaß eingeräumt wurden. In Bezug auf die Plagiatsoftware ist mithin folgendes zu beachten:

- Der Einsatz einer automatisierten Plagiatüberprüfung als Hilfsmittel soll nur zum Einsatz kommen, wenn der Prüfende zu dem Schluss kommt, dass dies für eine chancengleiche Beurteilung erforderlich ist (s.o.).
- Die zu überprüfende Arbeit wird keinem weiteren Personenkreis (über den Kreis der mit der Prüfung befassten Personen, insbes. Tutoren, Prüfer etc. hinaus) zugänglich gemacht.
- Es findet keine über die Überprüfung der Arbeit hinausgehende Speicherung der Prüfungsarbeit statt (kein Prüfungspool).

1.5. Datenschutzrechtliche Einordnung:

Das Datenschutzrecht hat den Schutz personenbezogener Daten zum Gegenstand. Darunter fallen insbesondere Name und Matrikelnummer von Studierenden. Der Datenschutz normiert bezüglich dieser Daten ein **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** (Art. 4 Abs. 1 DSGVO). Daher ist die Nutzung der genannten Daten verboten, außer es existiert eine gesetzliche Regelung oder eine Einwilligung, die diese Datennutzung erlaubt. Erlaubt ist die Datennutzung auf gesetzlicher Grundlage (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde. Zu beachten ist hier, dass ebenfalls möglichst datensparsam vorgegangen

wird. Die **Nutzung von Name und Matrikelnummer in der Anwendung einer externen Plagiatserkennungssoftware ist ohne explizite Einwilligung datenschutzrechtlich nicht rechtfertigbar**. Bejaht der oder die Prüfende jedoch die Erforderlichkeit der externen Überprüfung (s.o.), und wird die Arbeit anonymisiert überprüft ist diese Nutzung datenschutzrechtlich unbedenklich.

Ob für den Einsatz der Plagiatssoftware eine explizite prüfungsrechtliche Rechtsgrundlage zum Einsatz der Plagiatserkennungssoftware erforderlich ist, ist umstritten. Angesichts der aktuellen Entwicklungen plant die TUM die Schaffung einer derartigen Rechtsgrundlage für Bachelor- und Masterstudiengänge in der APSO.

2.1. Sonderfall Promotion:

In der Promotionsordnung liegt mit § 11 Abs. 5 bereits eine **satzungsmäßige Rechtsgrundlage** für die Prüfung einer Dissertation mit einer Plagiatserkennungssoftware vor. Ebenso ist die Abgabe eines digitalen Exemplars satzungsmäßig normiert (§ 8 Ziff. 2 PromO).

Ergehen im Rahmen der Bewertung der Dissertation Einwände aufgrund eines Täuschungsverdachts, ist die Prüfungskommission (§ 11 PromO) bzw. das School Executive Board (§ 13 Abs. 1 PromO) berufen, final über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu entscheiden.

Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde ein Täuschungsversuch festgesellt, so sind die Promotionsleistungen für ungültig und die Promotion als endgültig gescheitert zu erklären (§ 27 PromO).

Hierbei werden im Regelfall die Ombudspersonen der TUM einbezogen. Diese können zur näheren Untersuchung des Plagiatsverdachts ein Ombudsgremium einrichten. Den Abschlussbericht des Ombudsgremiums kann die Prüfungskommission als objektiv ermittelten Sachverhalt im Rahmen ihrer Entscheidung zu Grunde legen.

Ist bei bereits abgeschlossenen Promotionsverfahren über einen Entzug des Doktorgrads zu entscheiden, ist diese Entscheidung vom Fakultätsrat bzw. School Council zu treffen. Im Regelfall werden hier die Ombudspersonen einbezogen, welche ein Ombudsgremium einrichten.

Über den Beschluss des Fakultätsrats bzw. School Councils wird der Präsident der TUM informiert. Bei einem etwaigen Entzug des Doktorgrads wird ein entsprechender Bescheid erlassen, welcher von der*dem zuständigen Dekan*in und vom Präsidenten der TUM unterzeichnet wird.